



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/510/1251

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/Mi

11.04.2008

Hendrik van der Veen

Beratungsfolge

Termin

Jugendhilfeausschuss

08.05.2008

Haupt- und Finanzausschuss

26.05.2008

Rat

09.06.2008

**Anpassung der Verträge mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen
bezüglich der städtischen Zuschüsse zu den Trägeranteilen**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Verwaltung damit zu beauftragen, Verträge mit den Kirchengemeinden über die Bezuschussung der Trägeranteile an den Betriebskosten auf Grundlage der vorgestellten Mustervereinbarung und unter Berücksichtigung der im Sachverhalt aufgeführten Punkte abzuschließen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Der gesetzliche Trägeranteil an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird für kirchliche Träger durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), welches zum 01.08.2008 in Kraft tritt, von derzeit 20% auf dann 12% reduziert. Da die städtische Bezuschussung gemäß der derzeitigen Verträge auf einem 20%-igen Trägeranteil beruht, sind die Verträge entsprechend sachgerecht anzupassen. Anderenfalls käme es zu einer Kostenerstattung, die bei mehr als 100% liegt.

Ziel hierbei sollte sein, den Vertragsinhalt sachgerecht so neu zu fassen, dass die

Finanzierungslasten nach In-Kraft-Treten des KiBiz ebenso verteilt sind wie nach der jetzigen Vertragslage.

Bislang gibt es im Bereich der katholischen Kirche die sogenannte Überhanggruppen-Finanzierung. Die Kirche zahlt bei diesem Modell den Trägeranteil für eine Kindergarten-Gruppe je 1.500 Gemeindemitgliedern, für die darüber hinaus gehenden Gruppen (sogenannte „Überhanggruppen“) wurde der Trägeranteil bisher von der Stadt übernommen. Die evangelische Kirche kennt den Begriff der Überhanggruppe in dieser Form nicht; mit ihr ist derzeit geregelt, dass der Trägeranteil für eine Gruppe selbst getragen wird, der restliche Trägeranteil wird durch die Stadt übernommen.

Alternative zu diesen Regelungen wäre, dass die Kirchen die Trägerschaft an den Einrichtungen aufgeben müssten und die Stadt, da diese den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gewährleisten muss, sämtliche Trägerkosten übernehmen müsste.

Durch das KiBiz wird die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auf Kindspauschalen umgestellt. Der Begriff der Gruppe ist daher für Finanzierungsmodelle zukünftig ungeeignet.

Die beigefügte Mustervereinbarung ist vom Bischöflichen Generalvikariat auf Grundlage einer „Rahmenvereinbarung über die Eckpunkte zur Finanzierung von Zusatzplätzen in katholischen Kindertageseinrichtungen“ zwischen dem Generalvikariat und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie den jeweiligen Bürgermeistersprechern dieser Kreise als Vertreter der Kommunen erstellt worden. Durch diese Vereinbarung wird – ausgehend von einer bisherigen Gruppengröße von 25 Kindern – die Bemessungsgrundlage von 1 Gruppe (= 25 Plätze) je 1.500 Katholiken linear auf 1 Zusatzplatz je 60 Katholiken umdefiniert.

Der Anteil von katholisch geförderten Plätzen zu städtisch geförderten Plätzen bleibt somit unverändert. Der reduzierte Trägeranteil wird für die städtisch finanzierten Plätze unmittelbar an diese weitergegeben.

Für die evangelische Kirche soll entsprechend an die Stelle der einen bislang kirchlich geförderten Gruppe die selbst finanzierte Anzahl von 25 Plätzen festgeschrieben werden, die darüber hinaus gehenden Plätze wären dann als Zusatzplätze durch die Stadt zu finanzieren.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen ist für die Stadt Oelde in diesem Bereich mit leichten Einsparungen zu rechnen. Zwar werden die gesamten Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen durch das KiBiz deutlich ansteigen, von diesen höheren Betriebskosten verbleiben dafür allerdings nur 12% statt bisher 20% als (anteilig durch die Stadt zu übernehmender) Trägeranteil.

**Entwurf einer Vereinbarung
zwischen der Gemeinde «»
und
den Kath. Kirchengemeinden «»**

§ 1

Die katholischen Kirchengemeinden in «» unterhalten z. Z. «» Tageseinrichtungen für Kinder.

Von dem Gesamtbestand entfallen unter Zugrundelegung des Berechnungsmaßstabes „je 60 Katholiken mit Hauptwohnsitz in «» = ein Kindergartenplatz“ z. Z. «» Plätze auf die kirchliche Grundversorgung.

Diese z. Z. «» Plätze werden durch Einbeziehung in das kirchliche Schlüsselzuweisungsverfahren einrichtungsbezogen hinsichtlich des gesetzlichen Trägeranteils der Betriebskosten gemäß dem „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ in der Fassung vom 30.10.2007 vom Bistum und von den katholischen Kirchengemeinden voll finanziert. Die über die so ermittelte Anzahl hinausgehenden Plätze (z. Z. «») werden als Zusatzplätze bezeichnet.

Die Anzahl der Zusatzplätze wird vom Bistum mit Hilfe der Kindergarten-Bestandsnachweise jährlich neu ermittelt. Dabei wird die Bestandsausgabe des Kirchlichen Meldewesens zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Kindergartenjahr zu Grunde gelegt.

§ 2

Zur Finanzierung des Trägeranteils der «» Zusatzplätze gewährt die Stadt/Gemeinde «» den katholischen Kirchengemeinden ab dem «» einen freiwilligen Zuschuss. Dieser kommunale Zuschuss zu den nach § 1 ermittelten Zusatzplätze beträgt 12% des Mittelwertes aller nach § 19 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) bewilligten Kindpauschalen in den kirchlich-katholischen Tageseinrichtungen bezogen auf die jeweilige Stadt/Gemeinde. Unberücksichtigt bleiben Pauschalen für integrativ betreute Kinder, sofern die Trägeranteile vom Sozialhilfeträger übernommen werden.

Sofern das Jugendamt Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 KiBiz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 KiBiz zurückgeforderten Mittel festgestellt hat, werden sich daraus ergebende Nach- oder Überzahlungen mit der Zahlung für den Monat Februar für das auf die Abrechnung folgenden Kalenderjahres verrechnet.

Die im Rahmen dieser Vereinbarung gezahlten Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz aufgewendet werden. Die Träger erklären gegenüber der Stadt/Gemeinde die entsprechende Mittelverwendung und legen diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage 1) dar. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind 3 Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Die Prüfungsmöglichkeit obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den jeweiligen Städten und Gemeinden.

Eine nicht zweckentsprechende und nicht an den Vorgaben der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz genannten Standards (Personalausstattung und Gruppenstärken) ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt die Stadt/Gemeinde «» zur Rückforderung des Zuschusses. Soweit der Träger einer Einrichtung Rücklagen bilden, die nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach den KiBiz dienen, ist dies zulässig.

Die Gesamtkindpauschalen jeder einzelnen Einrichtung werden aufgeteilt nach dem kirchlichen Grundbestand und den Zusatzplätzen. Die Feststellung dieses Verteilungsschlüssels erfolgt über

die kirchlicherseits aufzustellenden Kindergarten-Bestandsnachweise gemäß § 1 dieser Vereinbarung mit dem Stichtag 31.12. des Vorjahres. Die Kindergarten-Bestandsnachweise werden bis zum 15.03.d.J. erstellt.

§ 3

Die Höhe dieses freiwilligen Zuschusses zum Trägeranteil nach § 2 dieser Vereinbarung wird auf der Basis des Leistungsbescheides des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr auf der Basis des § 19 Abs. 3 KiBiz errechnet. Er wird zu 50 v.H. im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 v.H. im Februar des Folgejahres auf das Kassengemeinschaftskonto der Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden in «» überwiesen und von dieser anteilmäßig auf die Trägergemeinden nach der Relation der geführten Zusatzplätze umverteilt.

§ 4

Die katholischen Kirchengemeinden verpflichten sich, die in «» betriebenen kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung sowie des jeweils gültigen Statutes für Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Münster – nrw.-Teil – zu führen.

§ 5

Die Kirchen halten ihr bisheriges Angebot an Tageseinrichtungen aufrecht, sofern die Finanzierung der Einrichtung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung sichergestellt ist. Eine Änderung der Angebotsstruktur oder eine Schließung von Plätzen bzw. Einrichtungen erfolgt im Einvernehmen und im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

§ 6

Die Träger der kath. Einrichtungen werden sich am Ausbau der U3-Betreuung beteiligen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels werden die Träger der kath. Einrichtungen bei freien Platzkapazitäten im Rahmen der Jugendhilfeplanung Plätze für U3jährige bis zum Schuleintrittsalter bedarfsgerecht einrichten.

§ 7

Die kirchlichen Träger beteiligen sich daran, Kinder mit besonderen Bedarfslagen analog der Regelungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (Berufstätigkeit, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsmaßnahmen, familiäre Belastung, Kindeswohlgefährdung) bei der Aufnahme neuer Kinder in die Tageseinrichtungen vorrangig zu berücksichtigen. Dies gilt für Kinder aller Altersgruppen sowohl während des üblichen Aufnahmeverfahrens als auch bei Belegung von Zusatzplätzen in Notfällen innerhalb des jeweils laufenden Kindergartenjahres.

§ 8

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2008 in Kraft und endet am 31.07.2010, ohne dass es einer Kündigung bedarf.